

Stichwort	Frage	Antwort
Grundsteuer	Ich habe Fragen zur Bewertung meines Hauses/zum Messbetrag.	Die Bewertung erfolgt durch das Finanzamt. Bitte wenden Sie sich dorthin.
Grundsteuer	Mein Haus ist fertiggestellt. Auf dem Abgabenbescheid steht „unbebautes Grundstück“.	Diese Angaben beruhen auf den Bewertungen des Finanzamtes. Sobald die Wertfortschreibung durchgeführt wurde, erhalten Sie vom Finanzamt einen Messbescheid. Gleichzeitig erhält das Steueramt diese Informationen, die Veranlagung wird durchgeführt, Sie erhalten einen Änderungsbescheid.
Grundsteuer	Wie errechnet sich die Grundsteuer?	Die Grundsteuer errechnet sich indem der Messbetrag (Bewertung des Finanzamts) mit dem Hebesatz (jährlicher Beschluss durch den Stadtrat) multipliziert wird.
Grundsteuer	Wer legt fest, wer zahlungspflichtig für die Grundsteuer ist?	Die Zurechnung erfolgt durch das Finanzamt.
Abgabenbescheid Grundsteuer	Ich habe den Abgabenbescheid (Jahresbescheid) erhalten. Es fehlt die Grundsteuer.	Es handelt sich um einen Neubau, die Wertfortschreibung durch das Finanzamt ist noch nicht erfolgt. Nach erfolgter Wertfortschreibung erhalten Sie vom Finanzamt einen Messbescheid. Erst danach wird die Grundsteuer durch die Stadt Geilenkirchen veranlagt. Bitte wenden Sie sich an das Finanzamt.
Schmutzwasser	Ich habe den Abgabenbescheid (Jahresbescheid) erhalten. Die Schmutzwassermenge stimmt nicht mit der vom Wasserwerk abgerechneten Menge überein.	Die Korrektur erfolgt automatisch, da das Wasserwerk das Steueramt über korrigierte Verbräuche informiert. Es folgt ein Änderungsbescheid.
Zählerstandsmitteilung Zwischenzähler	Wann und wie kann ich den Zählerstand übermitteln?	Der Zählerstand wird am Ende des Jahres (ab Ende November) bis spätestens 15. Januar des Folgejahres schriftlich mitgeteilt. Später eingehende Mitteilungen werden nicht berücksichtigt.

Die Übermittlung des Zählerstands ist online über das Serviceportal „Mitteilung Zählerstand“ möglich. Nach dem Absenden erhalten Sie eine automatische Eingangsbestätigung für Ihre Unterlagen. Alternativ können Sie den Zählerstand formlos per E-Mail an steueramt@geilenkirchen.de mitteilen. Folgenden Angaben sind unbedingt erforderlich:
Name des Eigentümers
Anschrift des Objektes
Zählernummer
Zählerstand (mit Kommastellen)
Telefonnummer für evtl. Rückfragen

Abzugsmenge
Schmutzwasser

Ich habe einen Zwischenzähler zur Ermittlung der Abzugsmenge. Auf meinem Abgabenbescheid ist keine Abzugsmenge berücksichtigt.

Die Eichung ist abgelaufen, ein Abzug wird nicht berücksichtigt.

oder

Die Mitteilung des Zählerstandes erfolgte nach dem 15.01. und wird nicht berücksichtigt.

Rohrbruch

In meinem Haus gab es einen Rohrbruch. Gibt es eine Möglichkeit zur Reduzierung der Schmutzwassermenge?

Ein Antrag auf Berücksichtigung einer Schwundmenge ist bis zum 15.01. des Folgejahres möglich. Die Schwundmenge muss durch nachprüfbare Unterlagen nachgewiesen werden. Der Antrag wird formlos, schriftlich gestellt. Nachweise sind z.B. Fotos, Handwerkerrechnungen, Versicherungsnachweise usw.

Hauptwasserzähler
Zählerstand

Muss ich dem Steueramt den Zählerstand des Hauptwasserzählers melden?

Nein, das ist nicht erforderlich. Diese Meldung erfolgt ausschließlich an das Verbandswasserwerk Gangelt.

Grundgebühr Müllgefäße

Werden für Abfallgefäße von 120 l und 240 l unterschiedliche Gebührensätze veranlagt?

Die Gebührensätze für 120-l und 240-l-Gefäße sind gleich.

Müllgebühren
Verwiegungen

Ich benötige eine Aufstellung der Verwiegungen

Die Verwiegungen sind jederzeit im Serviceportal unter Abfallkalender und Abfallbanking abrufbar (Kassenzeichen ohne Punkte eingeben).

Das Zusenden der Aufstellung ist gebührenpflichtig und kostet 3,-- €. Der Betrag muss zunächst auf der Konto

der Stadt Geilenkirchen (IBAN DE04 3125 1220 0000 002733) unter Angabe des Verwendungszwecks „03000.10000/Abfallgebühren“ überwiesen werden.

Eigentumswechsel

Ich habe ein Haus gekauft/verkauft. Was ist für die Bearbeitung des Eigentumswechsels erforderlich?

Die Bearbeitung des Eigentumswechsels erfolgt aufgrund der Mitteilung des Finanzamtes automatisch. Das bedeutet, dass die Grundsteuer zusammen mit den Abgaben zum 01.01. des Jahres, dass auf den Eigentumsübergang folgt umgeschrieben wird.

Wenn eine unterjährige Abrechnung der Abgaben zum Zeitpunkt des wirtschaftlichen Übergangs erfolgen soll, müssen folgende Unterlagen eingereicht werden (bitte zusammenhängend einreichen):

- Besitzwechsel Mitteilung (vollständig ausgefüllt und von beiden Parteien unterschrieben, (Vordruck im Serviceportal, Dienstleistung „Grundbesitzabgaben“ - nicht über eine Suchmaschine suchen, falsche Ergebnisse möglich)
- Kopie des Kaufvertrages (Angaben zu Objekt, Käufer und Verkäufer, Besitzübergang ((Übergang von Kosten, Nutzen und Lasten)), Unterschriften)
- Grundbuchauszug mit aktuellem Eigentümer, Auflassung ist nicht ausreichend.

Das Wasserwerk muss über den Eigentumswechsel informiert werden. Die abgerechnete Frischwassermenge wird dem Steueramt zur Abrechnung des Schmutzwassers übermittelt.

Die Grundsteuer ist eine Jahressteuer und wird für das gesamte Veräußerungsjahr immer beim Verkäufer veranlagt.

Eigentumswechsel

Ich habe ein Grundstück gekauft/verkauft. Was ist für die Bearbeitung des Eigentumswechsels erforderlich?

Die Bearbeitung des Eigentumswechsels erfolgt aufgrund der Mitteilung des Finanzamtes immer zum 01.01. des Jahres, dass auf den Eigentumswechsel folgt.

Das Finanzamt informiert das Steueramt über die Zurechnungsfortschreibung (Eigentumswechsel).

Eigentumswechsel

Ich habe mein Haus/Grundstück verkauft. Es wird weiterhin von meinem Konto abgebucht bzw. ich habe eine Mahnung erhalten.

Der Eigentumswechsel wurde dem Steueramt noch nicht mitgeteilt. Bitte reichen Sie die erforderlichen Nachweise, s. Eigentumswechsel, ein.

oder

Die Forderungen beziehen sich auf die Grundsteuer, die für das gesamte Veräußerungsjahr zu zahlen ist. Der Zahlungsplan des letzten Bescheides ist relevant.

Eigentumswechsel

Warum muss ich Grundsteuer zahlen obwohl mein Haus/Grundstück verkauft wurde?

Die Grundsteuer ist eine Jahressteuer. Das bedeutet, dass die Eigentumsverhältnisse am 01.01. eines Jahres für das ganze Jahr ausschlaggebend sind. Die Grundsteuer wird zum 01.01. des auf den Eigentumswechsel folgende Jahr dem neuen Eigentümer zugerechnet.

Eigentumswechsel

Ich habe dem Steueramt den Eigentumswechsel bereits mitgeteilt, trotzdem habe ich einen Abgabenbescheid (Jahresbescheid) erhalten.

Wenn die Nachweise nicht vollständig eingereicht wurden, kann die Bearbeitung nicht erfolgen. Die Umschreibung erfolgt dann aufgrund der Mitteilung des Finanzamtes zum 01.01. des auf den Eigentumswechsel folgenden Jahres.

Am Jahresende/Jahresanfang können aus technischen und organisatorischen Gründen keine Eigentumswechsel bearbeitet werden. Das wird automatisch nach der Jahresveranlagung nachgeholt, sofern alle erforderlichen Nachweise eingereicht wurden.

Bezug eines Neubaus

Beim erstmaligen Bezug eines Neubaus senden Sie bitte das Formular „Bezug Neubau Anzeige“ (Internetseite der Stadt Geilenkirchen/Rathaus/Formulare) ausgefüllt und unterschrieben per Post oder E-Mail an das Steueramt. Die Angaben zu Kassenzahlen und Aktenzeichen Finanzamt entnehmen Sie bitte dem Abgabenbescheid, den Sie in der Vergangenheit für das

unbebaute Grundstück erhalten haben. Die Kundennummer des Wasserwerks ist für die korrekte Übernahme der Wasserverbräuche wichtig.

Änderungsbescheid	Ich habe einen Änderungsbescheid erhalten. Welchen Zahlungsplan muss ich beachten?	Es gilt immer der Zahlungsplan des zuletzt zugestellten Bescheides.
Abgabenbescheid Duplikat	Mein Abgabenbescheid ist nicht auffindbar. Kann ich ein Duplikat erhalten?	Bitte senden Sie eine E-Mail an das Steueramt in der Sie angeben welchen Bescheid Sie wünschen (Kassenzeichen und Jahr bzw. Datum. Das Erstellen des Duplikats ist gebührenpflichtig und kostet 3,-- €. Der Betrag muss zunächst auf der Konto der Stadt Geilenkirchen (IBAN DE04 3125 1220 0000 002733) unter Angabe des Verwendungszwecks „03000.10000/Kopie Abgabenbescheid“ überwiesen werden.
Abgabenbescheid/Versand Jahresbescheide?	Wann erhalte ich meinen Abgabenbescheid?	Die Jahresbescheide werden Ende Januar spätestens jedoch Anfang Februar versandt.
Abgabenbescheid Zustellung	Ich habe meinen Abgabenbescheid noch nicht erhalten.	Wenn sich die Anschrift geändert hat, muss diese dem Steueramt mitgeteilt werden. Ebenso ist eine Information erforderlich, wenn ein Zahlungspflichtiger verstirbt. Ein Zustellungsbevollmächtigter muss benannt werden.
Abgabenbescheid Zustellanschrift	Ich bin nicht Eigentümer des Grundbesitzes, möchte aber den Abgabenbescheid erhalten.	Ein Zustellungsbevollmächtigter kann benannt werden. Dies muss schriftlich durch den Eigentümer erfolgen.
Anschrift	Meine Anschrift hat sich geändert.	Das Steueramt wird aus Gründen des Datenschutzes nicht automatisch über Anschriftenänderungen informiert. Bitte teilen Sie dem Steueramt telefonisch oder schriftlich Ihre neue Anschrift mit und geben die betreffenden Kassenzeichen an.
Formulare		Im Serviceportal finden Sie Formulare zu den entsprechenden Dienstleistungen.

Abbuchung der
Grundbesitzabgaben

Ich möchte am Lastschriftverfahren teilnehmen.

Im Serviceportal ist ein Formular hinterlegt. Bitte
senden Sie es ausgefüllt und unterschrieben per Post
oder Mail an die Stadtkasse
(stadtkasse@geilenkirchen.de)